



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Tecklenburg

Ludorff, Albert

Münster i. W., 1907

Geschichtliche Einleitung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97403](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97403)



geschichtliche Einleitung.

Der Kreis Tecklenburg, der nördlichste des Regierungsbezirks Münster, wird im Süden und Westen von den Kreisen Warendorf, Münster und Steinfurt, im Nordwesten, Norden und Osten vom Regierungsbezirk Osnabrück begrenzt. Bei einem Flächeninhalt von 81 172,8 ha zählt er 53 383 Einwohner.² Er zerfällt in die Aemter Bevergern, Brochterbeck, Hopsten, Jbbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Eienen, Lotte, Mettingen, Recke, Riesenbeck, Schale, Tecklenburg, Kappeln und umfaßt mit diesen die Städte: Jbbenbüren, Lengerich, Tecklenburg, das Wiegold Westerkappeln und die Landgemeinden Bevergern, Brochterbeck, Dreierwalde, Halverde, Hörstel, Hopsten, Jbbenbüren, Ladbergen, Ledde, Leeden, Lengerich, Eienen, Lotte, Mettingen, Recke, Riesenbeck, Schale, Werfen, Westerkappeln. Die Ausdehnung des Kreises von West nach Ost wird durch die von Norden nach Süden etwa um ein Sechstel übertroffen. Den nördlichsten Theil bildet ein nach Nordwesten umbiegender schmaler und kurzer Zipfel, der die Gemeinden Halverde und Schale in sich birgt. Das breite und lange mittlere Stück, aus dem jener herauswächst, verengert sich allmählich nach Süden zu, indem die Ostgrenze im wesentlichen in südlicher, die Westgrenze in südöstlicher Richtung verläuft. Durch die Wendung der Westgrenze nach Süden und die zweimalige Biegung der Ostgrenze nach

¹ G aus einem Pergament-Manuskript im Schlosse zu Surenburg. (Siehe unten.)

² Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 2. Dezember 1900. Ebenso alle folgenden statistischen Angaben.

Osten und nochmals nach Süden erhält der wieder breitere, in seiner Ausdehnung von Norden nach Süden aber nur kurze südliche Theil mit Ladbbergen, Eienen und einem Theil der Landgemeinde Lengerich seine Gestalt.

An der Nordostecke dieses südlichen Theils, nördlich von Eienen, erreichen die in ihrer Meereshöhe hier im ganzen schon unter 500 m zurückbleibenden Nordwestausläufer des Teutoburger Waldes (Osning) das Kreisgebiet und ziehen sich, allmählich immer mehr sinkend, über Lengerich, Tecklenburg, Brochterbeck, Riesenbeck in etwa nordwestlicher Richtung in den mittleren Theil des Kreises hinein, bis sie, ohne die Westgrenze desselben zu erreichen, nordöstlich von Bevergern in dem Huckberg mit einer Meereshöhe von 146 m ihren Abschluß finden. Nördlich von diesen Bergreihen erstreckt sich, in der Richtung annähernd mit ihnen gleichlaufend und nur im Norden und Nordosten von Tecklenburg durch flacheres Hügelland mit ihnen verbunden, eine zweite, durchschnittlich sich 150 m über das Meer erhebende Höhenmasse von der Form eines scharf umgrenzten ovalen Tafellandes, an deren mittlerem Südrande Jbbenbüren gelegen ist und die nach ihren hier ausgebeuteten reichhaltigen Steinkohlenlagern das Jbbenbürener Kohlengebirge genannt wird.¹ Außerhalb des Bereichs dieser beiden Gebirgsformationen ist nur noch der Nordosten des mittleren Theils, die Gegend von Westerkappeln und Wersen, reicher an Erhebungen. Alles übrige Gebiet des Kreises ist flach und der Westen und Norden, die Gegend von Bevergern, Hörstel, Dreierwalde, Hopsten, Recke, Halverde, Schale zudem mit Mooren und Heiden bedeckt, die hier unmittelbar am Rande des Gebirges die sich nordwärts weit in die Tiefebene erstreckende große Moorregion einleiten.

In hydrographischer Hinsicht zerfällt der Kreis in zwei ungleiche Theile. Bei einer nahe an die Ostgrenze gerückten Wasserscheide gehört er überwiegend dem Stromgebiet der jenseits und in der Richtung seiner Westgrenze fließenden Ems und nur mit einem geringen Rest demjenigen der ihn östlich begrenzenden Haase an.

Der Ems zu nimmt durch den Süden des Kreises in der Richtung von Ost nach West unmittelbar nördlich an Ladbbergen vorüber die Glane ihren Lauf, die ihr Wasser aus mehreren Bächen des Südostens (Mühlenbach, Bullerbach u. a.) empfängt und die an der Kreisgrenze westlich von Ladbbergen sich mit der vorwiegend in der Richtung von Nordost nach Südwest ihr zueilenden Na vereinigt, dem südlichsten der gleichnamigen Gewässer dieses Kreises. Ebenfalls noch südlich des Teutoburger Waldes und von seinen letzten Ausläufern her fließt die Bevergerner Na von Osten nach Westen; sie erhält jedoch ihre Hauptwassermenge in Bevergern aus der ihr längs der Westgrenze in etwa gleicher Richtung mit dem Gebirgszuge zuströmenden Flöthe. Zwischen dem Teutoburger Walde und dem Kohlengebirge geht der Lauf der aus Zuflüssen von beiden her in der Gegend von Ledde entstehenden Dreierwalder Na und zwar südlich an Jbbenbüren vorüber durch Gravenhorst und weiter durch Hörstel und Dreierwalde. Den nordöstlichen Hängen des Jbbenbürener Berglandes entspringt südwestlich von Westerkappeln die Hopstener Na, umströmt in nördlicher Ausbiegung das Gebirge und fließt westwärts gewandt, andere Gewässer der Nordhänge desselben empfangend, südlich an Recke und Hopsten vorbei. Die Weeser Na durchströmt den Nordzipfel des Kreises in nordwestlicher Richtung, berührt Halverde und nimmt bei Schale die von Osten her kommende (Schaler) Na auf; beide Gewässer haben ihren Ursprung außerhalb des Kreisgebiets.

¹ Vergl. Daniel, Handbuch der Geographie. 6. Aufl., 1894. Theil 3, S. 410.

Während der Süden seine dem Osning entstammenden Gewässer alle der Ems zuendet, entziehen sich nördlich dieses Gebirges dem Stromgebiet der letzteren nur eine Anzahl kleinerer Bäche aus der Gegend von Lengerich, Leeden, Osterberg, Lotte und wenden sich der Düte zu, die ihrerseits südlich von Wersen das Kreisgebiet betritt und südöstlich von Halen in die Haase mündet. Die Haase selbst berührt den Kreis etwa in der Höhe von Wersen und bildet von da bis zur Nordostecke seines großen Mittelstücks die Ostgrenze.

Zwei größere, stehende Gewässer besitzt der Kreis in seinen Moorgegenden. Das eine ist unweit vom südwestlichen Rande des Kohlengebirges an der Grenze der Gemeinde Hörstel und der Bauerschaft Affeln gelegen; das zweite, das heilige Meer genannt, liegt südöstlich von Hopsten nahe an der Straße von Jbbenbüren her.

Quellen:

- Urkunden und Akten der Grafschaft Tecklenburg im Staatsarchiv zu Münster.
 Urkunden und Akten der Tecklenburger Ritterschaft daselbst.
 Akten der Kriegs- und Domänenkammer Minden daselbst.
 Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. 1—4 (bis 1500). Bearb. von Philippi und Bär. Osnabrück 1892—1902.
 Westfälisches Urkundenbuch: Bd. 1 u. 2. Erhard, Regesta historiae Westfaliae und Codex diplomaticus (bis 1200). Bd. 3. Wilmans, Die Urkunden des Bisthums Münster 1201—1500. Münster 1847 ff.
 Wilmans-Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Bd. 1, 2, 1. Münster 1867 u. 1881.
 Codex traditionum Westfalicarum. Münster 1872 ff. Bd. 4. Darpe, Einkünfte und Lehens-Register der Fürstbtei Herford.
 Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster. Münster 1851 ff. Bd. 1 u. 3. (Chroniken) herausg. von Ficker u. Janssen.
 Osnabrücker Geschichtsquellen. Bd. 1. Die Chroniken des Mittelalters. Bearb. von Philippi und Forst. Osnabrück 1891.
 Acta Borussiae. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, herausg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung. Bearb. von Schmoller, Krauske, Löwe, Hinz. Bd. I—III, VI, VIII. Berlin 1894 ff.
 Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, herausg. von der historischen Kommission der Provinz Westfalen. Bd. II, Heft 1. Kreis Tecklenburg, bearb. von Brenneke. Münster 1903.

Litteratur:

- Gerh. Arn. Rump(ius), Des hl. röm. Reichs uhralte hochl. Grafschaft Tecklenburg. Bremen 1672.
 Joh. Diedr. v. Steinen, Westfälische Geschichte. Bd. IV, S. 1027—1058.
 v. Bessel, Hist.-geogr.-statist. Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg und Eingen. (Westfäl. Magazin 3. Geogr., Hist. u. Statist., herausg. von P. f. Weddigen. Bd. III. Bückeburg 1787, S. 48—67. Bd. II. Bielefeld 1786, S. 206 ff.)
 Holsche, Hist.-topogr.-statist. Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. Berlin u. Frankfurt 1788.
 Meese, Hist.-geogr. Nachrichten die Grafschaft Tecklenburg betr. (Neues westfäl. Magazin, herausg. von Weddigen. Bd. II. Leipzig 1790, S. 319—331.)
 Büsching, Erdbeschreibung. Hamburg 1790. Bd. 6, S. 409—450.
 Müller, Gesch. der alten Grafen von Tecklenburg. Osnabrück 1842.
 Effellen, Gesch. der Grafschaft Tecklenburg. Schwerte 1877.
 Reijmann-Grone, Geschichte der Grafschaft Tecklenburg bis zum Untergang der Egbertinger 1263. Jbbenbüren 1894.
 Geogr.-statist. Beschreibung der Grafschaft Eingen. (Westfäl. hist.-geogr. Jahrbuch . . . von P. f. Weddigen, Kleinbremen 1806. S. 1—66.)
 Möller, Gesch. der vorm. Grafschaft Eingen. Eingen 1874.

- Eindner, Die Deme. Münster u. Paderborn 1888.
 Philippi, Die Osnabrücker Gaue. Anhang zum Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. I.
 Philippi, Die Archidiafonate der Osnabrücker Diöcese im Mittelalter. Osnabr. Mitth. Bd. XVI.
 Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereich des alten Bisthums Münster. Münster 1867 ff.
 Jacobson, Gesch. der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen (nebst Urkundenammlung). Königsberg 1844. S. 404 ff.
 Smend, Kirchengeschichte der Grafschaft Tecklenburg. Gütersloh 1850.¹
 Friedländer, Die Kirchenordnung der Grafschaft Tecklenburg vom 24. August 1543. Münster 1870.
 M. Lehmann, Preußen und die kath. Kirche seit 1640 (Publ. a. d. preuß. Staatsarch.). Leipzig 1878 ff. Bd. I, S. 385 ff.
 Goldschmidt, Gesch. der Grafschaft Eingen und ihres Kirchenwesens insbesondere. Osnabrück 1850.
 Jsing, Die oranische Erbschaft. Heft 1: Die Opfer- oder Rauchssteuer in der Obergrafschaft Eingen. Münster 1870.
 Hinghe, Behördenorganisation und allgem. Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II. Acta Borussica VI, 1, S. 455—60.
 Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. Hannover u. Leipzig 1901. S. 179—194. (Sonderabdruck des die Niedergrafschaft Eingen betreffenden Abschn. in Osnabr. Mitth. Bd. 24, S. 24 ff.)
 Erhard, Gesch. Münsters. Münster 1857.
 Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück. Bd. I—III. Osnabrück 1853 ff.
 Oucken, Hist. Einleitung in Heft 3 der Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogthums Oldenburg: Amt Cloppenburg u. Friesoythe. Oldenburg 1905.
 Wahlmann, Der Regierungsbezirk Münster. Münster 1895.

Die Frage nach den früheren territorialen Gebilden, aus denen der jetzige Kreis Tecklenburg erwachsen ist, führt zunächst zum Versuch einer Festlegung der ältesten ehemaligen politischen Grenzen im Bereich desselben, der Gaugrenzen. Die Ueberlieferung ist hier sehr spärlich. Sicher ist nur, daß der äußerste Nordwesten des Kreisgebiets von dem Venfigau umschlossen wurde. Das Werdener Heberregister nennt zu letzterem die Orte Schale und Staden (Bauerschaft Kleinstaden bei Hopsten).² Der 1058 einmal erwähnte pagus Losa³ (Loose bei Leeden) ist schwerlich als Gau im eigentlichen Sinne, vermuthlich nur als Bauerschaft zu deuten. Möglich ist für die Südostecke (Eienen) oder einen noch größeren Theil des südlich vom Teutoburger Walde belegenen Bezirks die Zugehörigkeit zu dem als benachbart erwiesenen Gaue Sutherbergi,⁴ dessen Name als geographische Bezeichnung für jene Gegend noch zutreffend, dessen Ausdehnung bis dahin sonst aber nicht bezeugt ist. Alles übrige Gebiet fiel entweder völlig mit in die längs seiner West- und Ostgrenze sich erstreckenden Gaue Venfigau⁵ und Threcwiti oder gehörte ganz bzw. zum größten Theil einem unbekanntem dazwischen liegenden dritten Gaue an. Es ist die hauptsächlich auf einen Namensanklang sich stützende Vermuthung ausgesprochen worden, daß jener dritte hinter dem in zwei Urkunden des Jahres 1059⁶ genannten Tehenegowa zu suchen sei, der seiner Lage nach

¹ Wurde vom Verfasser nur an einer Literaturstelle zitiert gefunden und war, da in der Kgl. Universitätsbibliothek zu Münster und in der Kgl. Bibliothek zu Berlin nicht vorhanden und unbekannt, ihm nicht zugänglich.

² Werdener Heberregister Abschn. A XVIII in Lacomblets niederhein. Archiv, Bd. II.

³ Osnabr. Urkundenbuch I, 150.

⁴ Reifmann-Grone, Gesch. der Grafschaft Tecklenburg bis zum Untergange der Egbertinger. Ibbenbüren 1894 (vorher 3. Th. als Dissertation, ferner in der Zeitschrift des westfäl. Altertumsvereins gedruckt). S. 20 rechnet mit Menfe auf Grund des Namens fast vom äußersten Westen an alles südlich von Osning Gelegene zu diesem Gaue.

⁵ Philippi, Die Osnabrücker Gaue, Anhang zum Osnabr. Urkundenbuch I gegenüber Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bisthum Münster, der den Venfigau nicht so weit nach Süden reichen läßt und die Orte Bevergern und Dreierwalde in den Gau Bursibant verlegt.

⁶ Böhmer-Will, Mainzer Regesten I, S. 180, Nr. 28 u. 29. Aussteller König Heinrich IV. und der Erzbischof von Mainz.

bisher nicht bestimmbar war.¹ Der wirkliche Nachweis der Identität dieses letzteren Gaues mit dem in der Lücke zwischen Venfigau und Threcwithi vermiften kann indessen auf Grund jener beiden einzigen Quellen nicht erbracht werden.²

Auch die Umgrenzung der allgemein auf westfälischem Boden aus der Gauverfassung sich herauslösenden Freigravschaften liegt für den hier in Frage kommenden Bereich nicht ganz klar. Zweifellos auf Kreisgebiet bestand die Freigravschaft der Herren von Kappeln. Die Inhaber trugen sie wahrscheinlich erst von den Ravensberger, später von den Tecklenburger Grafen zu Lehen, an die sie im 14. Jahrhundert zurückgefallen zu sein scheint. Ihre Freistühle waren, soweit sie auf dem Boden des heutigen Kreises lagen, Kappeln und Cunnerode (Kodenrot, Koddenrode), der letztere als bei (Wester-)Kappeln liegend bezeichnet. Sie umspannte nachweislich Rechte mit der Bauerschaft Steinbeck und östlich davon die ganze Umgebung von Westerkappeln bis Hanbüren im Süden, während sie im Osten über die Kreisgrenzen hinausging. Auch auf das Kirchspiel Ladbergen dehnten sich die Gerichtshandlungen aus. Die Zugehörigkeit des dazwischen liegenden Gebiets steht nicht fest.³ Von einer Seite⁴ wenigstens werden in dieses hinein noch zwei der obigen Gravtschaft fremde Freistühle verlegt, Hattemareslo und Woldisbrugge,⁵ deren Lage vordem unbestimmt geblieben war, von denen aber der erstere für münsterländisch galt, wenn auch als seine Besitzer die Edelherrn von Jbbenbüren vermutet wurden.⁶ Die beiden Stätten werden als Horstmersch (Hotmersch) bei Brochterbeck und Wallbrücke, nicht weit davon gelegen, gedeutet und als zu einer aus dem Gau Sutherbergi hervorgegangenen Freigravtschaft gehörend aufgefaßt.

Wichtiger für die weiteren territorialen Umgestaltungen in Westfalen als die Freigerichte, die von den alten Trägern der vollen gräflichen Gerichtsgewalt im Gau zumeist nicht festgehalten wurden, ist die als Ausgangspunkt für die Entwicklung der Landeshoheit dienende Gogerichtsbarkeit. Urkundlich ist jedoch für das hier in Betracht kommende Gebiet ein Gogericht erst nach Abschluß jener Entwicklung, im 14. Jahrhundert, nachweisbar; sein Sitz ist Tecklenburg, die Gerichtsherren sind die Grafen daselbst.⁷

Un die staatliche Gaugliederung schloß sich zuweilen die kirchliche Eintheilung der Diöcesen in Archidiaconate an. Für den Bereich des Kreises Tecklenburg scheint jedoch ein auch nur annäherndes Zusammenfallen beider Grenzen nicht zuzutreffen, da er hinsichtlich der ältesten politischen Organisation als ein zusammengesetztes Gebiet gelten muß, kirchlich aber ursprünglich einheitlich war. Ueber ihn

¹ Von Reijmann-Grone, a. a. O., S. 8—26.

² Abgesehen vom Namen (Tefenegaue = Tefenburg) stützt Reijmann seine Annahme auf die in obigen Urkunden genannten Gaurorte Gunthersu, Tenu, Verneffu, von denen er die beiden letzteren als Thiene und Verffenbrück (nördlich des Kreises Tecklenburg) deutet, während früher im ersten und letzten Orte der Göttinger Gegend, Gundersen und Verffen, gesehen wurden, die jedoch als zum Lochnigau gehörend gelten müssen. Philippi, a. a. O., weist darauf hin, daß jene Urkunden nur gedruckt vorliegen und bisher weder Original noch schriftliche Vorlage aufgefunden wurde, ein Schreib- oder Lesefehler Tehen statt Lochni daher nicht ausgeschlossen sei. Auf diese und seine sonstigen Ausstellungen vergl. die Replik bei Reijmann, a. a. O., S. 24, Anm. 2.

³ Lindner, Die Deme, S. 175—178.

⁴ Reijmann, a. a. O., S. 20 u. 168.

⁵ Lehterer 1236 zum Ding benutzt. Vergl. Osnabr. II. B.

⁶ Lindner, a. a. O., S. 5.

⁷ Urkundlich unter der Bezeichnung Gogericht: St.-U. Münster, Gravtschaft Tecklenburg, Nr. 31 (1354). Vergl. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, S. 43. Gerichtsbezirk war später die Gravtschaft Tecklenburg in dem ganzen Umfange, in dem sie nach 1548 noch bestehen blieb; vor der Abtrennung von Lingen werden sich die Gerichtshandlungen jedoch auch auf die sogenannte Obergravtschaft Lingen erstreckt haben. Lienen (vergl. unten die Einl. zu diesem Ort) hatte ursprünglich zum Gogericht Jburg gehört.

übten — dem vollen Umfange nach wenigstens zeitweise und thatsächlich¹ — die Bischöfe von Osnabrück im Mittelalter die geistliche Jurisdiktion aus, und seine älteren Pfarrkirchen gehörten zu dem auch die Stadt Osnabrück umfassenden Archidiaconat des Dompropstes daselbst.² Immerhin bietet die letztere Thatsache zu der Vermuthung Anlaß, daß der Gau Threcwiti, in dem Osnabrück gelegen war, auch den größeren Theil des Kreises Tecklenburg eingenommen habe.³

Bleibt aber für die Tecklenburger Gegend schon eine sichere Umschreibung der Gaue ausgeschlossen, so liegt völliges Dunkel über der Geschichte der Auflösung und Zersplitterung derselben. Erst vom 12. Jahrhundert an mit der beginnenden Ausbildung der Landeshoheit erscheinen hier die politischen Verhältnisse klarer. Um diese Zeit hält über ein weit die Grenzen des jetzigen Kreises überschreitendes Gebiet hin, im Westen über die Ems, im Osten und Norden über die Haase hinaus das hier zugleich sich auf großen Güterbesitz und zahlreiche Ministerialen stützende Geschlecht der Grafen von Tecklenburg Hoheitsrechte in seiner Hand. Die letzten erkennbaren Reste fremder, diesem Hause gegenüber selbstständiger Dynastengewalt sind innerhalb der Kreisgrenzen die Herrschaft Ibbenbüren, die 1189 der letzte männliche Sproß des nach ihr benannten Edelherrngeschlechts, Bischof Bernhard von Paderborn, dem Grafen Simon von Tecklenburg als Lehen der Paderborner Kirche überließ,⁴ und die 1220 noch mit voller Jurisdiktion in den Händen der Edelherrn von Horstmar befindlichen Besitzungen in und bei Recke.⁵ Ferner hatte ein auswärtiges Grafengeschlecht, das ravensbergische, ursprünglich Güter und Rechte zu Riesenbeck⁶ und in noch größerem Umfange zu Westerkappeln inne; die letzteren wurden 1246 endgültig an die Tecklenburger abgetreten.⁷ Endlich scheint in den Gemeinden Lienen und Wersen der Osnabrückische Einfluß erst spät ganz verdrängt worden zu sein.⁸ Das in sich ab-

¹ Für Dreierwalde ist zwar in der ältesten Zeit die Zugehörigkeit zur Münster'schen Diocese bezeugt; später scheint aber längerhin Osnabrück Diocesanrechte dort durchgesetzt zu haben, bis diese vom 16. Jahrhundert an von Münster aus wieder bestritten wurden. Dagegen wird für Bevergern das Filialverhältnis zu Riesenbeck und damit der ursprüngliche, aber wohl schon nach 1400 gelöste Zusammenhang mit der Diocese Osnabrück durch eine Urkunde von 1367 (St.-U. Münster, Kl. Gravenhorst, Nr. 112) bewiesen. Daß Ladbagen erst 1170 in die Osnabrück'sche Diocese übergegangen ist und vorher ein Theil der Münster'schen war, dafür sprechen manche Erwägungen, als erwiesen kann es aber nicht gelten. Anders Tibus, a. a. O., S. 253—60, gegenüber Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Eingen und ihres Kirchenwesens insbesondere, S. 10, 25 und 26. Vergl. das Nähere unter den genannten Gemeinden.

² Philippi, Die Archidiaconate der Osnabrücker Diocese im Mittelalter, in Osnabr. Mitth., Bd. XVI, S. 251 derselbe, Die Osnabrücker Gaue im Anhang zum Osnabr. U.-B., I, S. 359. Es sind das die Pfarreien Lengerich, Tecklenburg, Riesenbeck, Brochterbeck, Ibbenbüren, Leeden, Mettingen, Wersen, Westerkappeln, Recke, Lienen, Ladbagen, Lotte.

³ Allerdings waren nicht nur der zum Kreise Tecklenburg gehörende Theil des Venkigaues, sondern auch noch andere Gemeinden dieses Gaues außerhalb der Kreisgrenzen dem Archidiaconat des Dompropstes zugetheilt: die Pfarreien Freren, Schapen, Plantlinne, Beesten. Nördlich und südlich von Osnabrück gehörten noch Wallenhorst und Wesede dazu.

⁴ Reifmann, a. a. O., S. 81. Das Stift Paderborn scheint seine lehnsherrlichen Rechte nicht dauernd aufrecht erhalten zu haben; spätere Nachrichten darüber wenigstens finden sich nicht.

⁵ Osnabr. U.-B. II, 128, wo die Güter von den Edelherrn dem Bischof von Osnabrück als Lehen aufgetragen werden: . . . Nullus index secularis preter dominum predii iurisdictionem aliquam infra predium illud exercebit. Ueber die Güter eines noch im Anfang des 13. Jahrhunderts vorkommenden Edelherrngeschlechts von Gravenhorst (a. a. O. II, 29 u. f. w.) ist nichts Näheres bekannt und daher auch nicht feststellbar, ob dasselbe über seinen Grundbesitz die hohe Gerichtsbarkeit innehatte, wie das von den Ibbenbürener Edelherrn wahrscheinlich und bei denen von Horstmar nachweisbar ist. Die Güter älterer Edelherrngeschlechter zu Lienen und Riesenbeck sind schon früh durch Vermittlung des Bischofs von Osnabrück an das Kloster Iburg gekommen. Vergl. jene Orte.

⁶ U. a. O. I, 391. Die Güter überwiesener sie der dortigen Kirche, behielten aber die Vogtei über dieselben. Patronat und Vogtei erwarb später das Kloster Gravenhorst von ihnen.

⁷ U. a. O. II, 485 . . . ita quod (bona) dominio de Tekeneborch perpetuo pertinebunt, quicunque sit heres.

⁸ In Lienen wohl infolge der (vorübergehenden) Erwerbung des Gogerichts Iburg durch die Tecklenburger. Vergl. diese Orte.

geschlossene Territorium, das die Tecklenburger Grafen schließlich unter ihrer Landeshoheit vereinigten, umfaßte außer dem gesamten heutigen Kreise noch die Herrschaften Eingen und Kloppenburg nebst Wythe.

Von diesem nicht unbeträchtlichen, später noch durch die kleine Herrschaft Rheda vermehrten Gebiete wurden in der Folge zweimal so erhebliche Stücke losgerissen, daß nur noch ein geringer Rest übrig blieb. Zusammen mit Kloppenburg und Wythe mußte im Jahre 1400 die Herrschaft Bevergern — mit den Orten Bevergern, Riesenbeck, Gravenhorst, Hörstel, Dreierwalde und Hopsten aus dem jetzigen Kreise — an den Bischof von Münster abgetreten werden. Abgesehen von einer vorübergehenden Okkupation durch die Oranier in den Jahren 1634—1652¹ verblieb dieser Theil des Kreises als Amt Bevergern unter Münsterscher Hoheit, bis er im Jahre 1803 wie das ganze übrige Oberstift nach schon 1802 vorhergehender vorläufiger Besitznahme auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses dem Königreich Preußen einverleibt wurde.

Die zweite Gebietsverminderung der Grafschaft Tecklenburg wurde im Jahre 1548 endgültig vollzogene Thatsache und betraf die Herrschaft Eingen, die schon vorher infolge zweier Theilungen innerhalb des Grafenhauses vorübergehend als selbstständige Grafschaft neben Tecklenburg bestanden hatte und 1520 dem Herzog von Geldern von Nicolaus, ihrem Inhaber seit 1493, zu Lehen aufgetragen, nach dem Tode des letzteren im Jahre 1541 aber an den Grafen von Tecklenburg, Conrad, zurückgefallen war. Wegen der Theilnahme am schmalkaldischen Bunde und wegen Unterlassung der Lehensmütung entzog sie Kaiser Karl V. diesem und gab sie als Nachfolger des Herzogs von Geldern dem Grafen Maximilian von Büren zu Lehen. Vom heutigen Kreise wurden in diese zweite Landabtrennung die vier Kirchspiele Jbbenbüren, Recke (mit Halverde), Mettingen und Brochterbeck hineingezogen, die schon bei der Theilung von 1495 aus dem engeren Tecklenburgischen Gebiete herausgelöst und als sogenannte Obergrafschaft zu der eigentlichen Grafschaft Eingen geschlagen worden waren. Von des Grafen von Büren Tochter Anna, der Gemahlin des Prinzen Wilhelm von Nassau-Oranien, erwarb Karl V. 1551 Grafschaft mit Obergrafschaft durch Kauf zurück und überließ sie 1555 als Theile der Niederlande — sie wurden in Verbindung mit der Provinz Overyssel verwaltet² — seinem Sohne, dem König Philipp II. von Spanien. Während des niederländischen Aufstandes, im Jahre 1578, machten die Generalstaaten dem Prinzen Wilhelm I. von Oranien mit dem Lande ein Geschenk, und zwar in der durch den bisherigen Lehensnegus mit der Provinz Geldern gegebenen Form einer Belehnung.³ In der Folgezeit wurde es jedoch noch durch spanische Besatzung gegen holländische Einfälle behauptet, bis es 1597 der Statthalter Moritz von Oranien eroberte, dem es 1602 von der Landschaft von Overyssel auf Grund der Belehnung seines Vaters von 1578 verliehen wurde. Aber schon 1605 wurde die Grafschaft von den Spaniern zurückerobert, die sie diesmal bis zum Jahre 1630 behaupteten und sie dann den Truppen der katholischen Liga zur Besetzung überlieferten. Nach Abzug derselben ließ 1633 Friedrich Heinrich von Oranien, dem sein inzwischen verstorbener Bruder Moritz nach Zustimmung der Overyssel'schen Lehenskammer die Ansprüche auf Eingen übertragen hatte, für sich Besitz ergreifen. Im westfälischen Frieden von 1648 wurden Grafschaft und Obergrafschaft von Spanien auch formell an Wilhelm II.

¹ Das Nähere siehe unter Bevergern.

² Unter Margareta von Parma, der Statthalterin der Niederlande, war Unterstatthalter für Friesland, Overyssel und Eingen Johann von Arenberg, der es für Eingen auch schon unter der früheren Statthalterin Maria gewesen war.

³ Da die Unabhängigkeitserklärung damals noch nicht erfolgt war, so wurde die Urkunde noch unter dem Namen Philipp's II. ausgestellt. Dies hat zu der Mißdeutung Veranlassung gegeben, daß Philipp II. noch selbst die Belehnung vollzogen habe.

von Oranien, Friedrich Heinrich's Sohn, abgetreten und schieden zugleich als ein Theil der Niederlande aus dem Reichsverbande aus. Unterbrochen wurde die oranische Herrschaft noch einmal auf zwei Jahre, als Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster, in seinem zweiten Kriege gegen die Holländer im Jahre 1672 das Land eroberte; er lieferte es im Jahr 1674 dem die Rechtsansprüche seines Hauses geltend machenden Grafen Hans Adolf von Tecklenburg aus, entzog es ihm jedoch sogleich wieder und gab es beim Friedensschluß mit den Niederlanden dem Statthalter Wilhelm III. von Oranien zurück. Die Grafen Hans Adolf und Friedrich Moritz von Tecklenburg, die ihre Forderungen weiter zu verfechten suchten, wurden 1684 von dem Lehensgericht der Stände von Overyffel in contumaciam verurtheilt und alles Rechtes auf die Grafschaft verlustig erklärt; sie traten im Jahre 1700 ihren Anspruch durch Vertrag an Brandenburg-Preußen ab. Nach dem 1702 erfolgten Tode des kinderlosen niederländischen Statthalters und seit 1689 englischen Königs Wilhelm III. von Oranien ließ König Friedrich I. von Preußen auf Grund des von seiner Mutter, der Tochter des Prinzen Friedrich Heinrich, herrührenden Erbananspruches Grafschaft nebst Obergrafschaft in Besitz nehmen.

Inzwischen waren die Grafen von Tecklenburg schon im Jahre 1576 auch in dem vollen Besitze des ihnen neben Rheda von dem alten Territorium gebliebenen kleinen Restes angefochten worden, der, ganz innerhalb der heutigen Kreisgrenzen gelegen, nur noch aus den Kirchspielen Tecklenburg, Lengerich, Westerfappeln, Eienen, Ladbbergen, Ledde, Leeden, Lotte, Werfen und Schale bestand. Graf Conrad von Solms strengte wegen des vorenthaltenen Antheils seiner Mutter Anna, der Schwester des Grafen Conrad von Tecklenburg, an der Hinterlassenschaft seines Großvaters Otto VII. von Tecklenburg eine Erbschaftsklage beim Reichskammergericht an. Der Proceß schwebte, bis im Jahre 1686 das Urtheil erging, daß dem Grafen von Solms drei Achtel von Tecklenburg und Rheda herauszugeben und die daraus seit Erhebung der Klage gezogenen Nutzungen zu erstatten seien. Das vom Grafen Hans Adolf von Tecklenburg angewandte Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führte nur zur Bestätigung des Urtheils im Jahre 1696. Auf Grund dessen nahm 1698 Graf Wilhelm Moritz von Solms-Braunsfels die ganze Grafschaft in Beschlag, bis ihm im Vertrage zu Lengerich 1699 Hans Adolf unter Anrechnung der zu ersetzenden Nutzungen drei Viertel der Grafschaft Tecklenburg und ein Viertel von Rheda einräumte. Der seinem 1701 verstorbenen Bruder nachfolgende Graf Friedrich Moritz von Tecklenburg erkannte den Lengericher Vergleich nicht an und machte einen neuen Proceß beim Reichshofrat anhängig. Unterdessen blieb der Graf von Solms im Besitze der Herrschaft, verkaufte jedoch 1707 sein Anrecht für 250 000 Thaler an Preußen, dem er schon 1696 des Rückhaltes wegen seine bevorstehende Landerwerbung zu Lehen aufgetragen hatte. König Friedrich I. setzte sich noch 1707 in Besitze der ganzen Grafschaft ohne Rheda. Die preußischerseits angeknüpfte Verhandlung wegen des über den zustehenden Anspruch hinaus mit eingezogenen letzten Viertels hatte erst im Jahre 1729 nach Einigung über anderweitige Entschädigung die endgiltige Abtretung des Landes durch Moritz Casimir, den Sohn des Grafen Friedrich Moritz, zur Folge.¹

Auf die schließlich durch die Säkularisation des Bisthums Münster im Jahre 1805 hergestellte politische Wiedervereinigung auch des letzten der getrennt gewesenen Theile des heutigen Kreisgebiets mit

¹ Goldschmidt, a. a. O., S. 23—235. Holsche, Historische topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, S. 54, 58—71, 77—79. Bär, Uebersicht über die frühere Verwaltung und die Behörden in der niederen Grafschaft Eingen, Osnabr. Mitth., Bd. 24, S. 24 ff. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, S. 405, 410—12, 429.

den beiden anderen folgte bald ein nochmaliger Herrschaftswechsel. Alle drei Theile: Tecklenburg, Ober-Eingen und Bevergern waren unter den Ländern, die nach dem Zusammenbruch der preussischen Macht noch im Jahre 1806 erst der König von Holland besetzte und dann Frankreich an sich riß. Sie wurden im Frieden von Tilsit 1807 mit an letzteres abgetreten, das sie im Jahre 1808 dem Großherzogthum Berg überließ und von diesem in Folge des Senatus-Konsults vom 13. Dezember 1810 zurückerhielt.¹ Der Sieg bei Leipzig ermöglichte im November 1813 die Wiederbesitznahme durch Preußen. Erst bei Gelegenheit der neuen Kreiseintheilung des Jahres 1816 entstand in Folge der Abtretung von Eingen an Hannover der Kreis Tecklenburg in seiner jetzigen Gestalt. Nach der vorläufigen Eintheilung des Jahres 1813 waren Bevergern und Ober-Eingen nebst der Landgemeinde Schale dem Kreise Eingen angegliedert worden, während zum Kreise Tecklenburg Theile des jetzigen Landkreises Münster und des Kreises Warendorf geschlagen waren. Später fanden nur noch geringe Verschiebungen statt, durch welche die Vereinigung des historisch Zusammengehörigen vollständig durchgeführt wurde: Ladbbergen, das im Jahre 1816 dem Landkreise Münster und Eienen, das dem Kreise Warendorf zugetheilt war, wurden als ehemalige Orte der Grafschaft 1832 und 1857 dem Kreise Tecklenburg überwiesen.²

Die politischen Umgestaltungen, denen das heutige Kreisgebiet seit dem ausgehenden Mittelalter unterlag, haben auch seine ursprüngliche kirchliche Organisation keineswegs unberührt gelassen, vielmehr hier in Verbindung mit der neuen evangelischen Lehre völlig veränderte Einrichtungen geschaffen. Zunächst gingen in dem vom alten Territorium zuerst abgetretenen Bevergern'schen Bezirke die Diöcesanrechte über Bevergern selbst, wenn nicht schon mit der Abtretung, so doch bei der wohl bald darauf erfolgenden Erhebung der Kapelle daselbst zu einer Pfarrkirche von Osnabrück auf Münster über.³ Auch über Dreierwalde, dessen in alter Zeit einmal bezeugte Zugehörigkeit zur Diöcese Münster nicht gewahrt worden war, machte die letztere im 16. Jahrhundert ihre geistlichen Rechte wieder geltend, nachdem der Dotation einer Kapelle daselbst noch von Osnabrück aus Rechtskraft verliehen war.⁴ Die übrigen seit 1400 politisch zu Münster gehörigen Kirchspiele Riesenbeck (mit Gravenhorst und Hörstel) und Hopsten blieben mit der Diöcese Osnabrück vorläufig noch weiter verbunden; erst der Münster'sche Bischof Christoph Bernhard von Galen erwarb 1668 durch Vertrag auch über sie die geistliche Jurisdiktion zu der weltlichen hinzu.⁵

Die vier Kirchspiele der Obergrafschaft Eingen waren inzwischen schon 1559 wegen ihrer politischen Verknüpfung mit den Niederlanden durch Bulle des Papstes Paul II. aus dem Osnabrück'schen Diöcesanverbande gelöst und dem Bisthum Deventer zugetheilt worden.⁶ Seitdem dieses in Folge des Abfalls der Niederlande zu bestehen aufgehört hatte, übten apostolische Vikare, vom Beginn des 17. Jahrhunderts an durch die Erzpriester zu Eingen in der Aufsicht unterstützt, die geistliche Jurisdiktion über die hier

¹ Sie gehörten unter dem Großherzogtum Berg zu dem Departement der Ems und vertheilten sich auf die Arrondissements (Distrikte) Münster, Eingen, Coesfeld und die Kantone Eengerich, Tecklenburg, Ibbenbüren, Rheine; als Glieder des französischen Kaiserreichs waren sie dem Oberemsdepartement zugewiesen und auf die Arrondissements Meppen und Osnabrück und die Kantone Ibbenbüren, Bevergern, Eengerich, Tecklenburg vertheilt. Bergmans, Deutschland vor 50 Jahren, Bd. 3, S. 87 und 351. Vergl. die Zusammenstellung für die einzelnen Orte bei Bahmann, Der Regierungsbezirk Münster.

² Bahmann, a. a. O.

³ Das Kirchspiel gehörte wie die anderen um eine bischöfliche Burg belegenen (Horstmar, Ahaus, Sassenberg) zum Archidiafonat des Weibischofs. Tibus, Die Weibischöfe, S. 164. Das Nähere siehe unter Bevergern.

⁴ Das Nähere siehe unter Dreierwalde.

⁵ Tibus, Gründungsgeschichte, S. 256. Goldschmidt, a. a. O., S. 26, Anm. 7.

⁶ Goldschmidt, a. a. O., S. 59.

sich trotz der Reformationsversuche der Oranier behauptenden katholischen Gemeinden aus, bis auch dieser Theil durch die Circumskriptionsbulle des Papstes Pius VII. vom 16. Juli 1821 der Diocese Münster einverleibt wurde.¹

Diese umfaßt, da ihr auch die Gemeinde Tecklenburg-Lengerich angehört, die einzige katholische, die erst in neuester Zeit wieder in der schon seit dem 16. Jahrhundert ganz dem Papsttum abgewandten Grafschaft Tecklenburg entstanden ist, somit das ganze Gebiet des heutigen Kreises.

Die Grafschaft Tecklenburg war das erste der westfälischen Territorien, in dem die evangelische Lehre vom Landesherrn angenommen und zur Geltung gebracht wurde. Graf Conrad ließ dort durch Hermann Keller und Johann Pollius die hessische Kirchenordnung einführen, an deren Stelle er 1545 eine eigene Ordnung für die Grafschaft publicirte;² 1562 wurde diese wieder durch eine neue vom Hofprediger Nacharopäus verfaßte ersetzt. Graf Arnold trat im Jahre 1588 zur reformirten Confession über und gab diese in einer Kirchenordnung auch dem Lande. Sein Sohn Graf Adolf baute unter Beihilfe des theologisch gelehrten Edelmannes Johann von Münster zu Vortlage³ die Kirchenverfassung weiter aus und erneuerte 1619 die Ordnung von 1588; danach hatten die einzelnen Kirchspiele in den Presbyterien, die Landeskirche in den Synoden oder Klassenkonventen ihre Vertretung.⁴ Um das Jahr 1646 wurden die Güter des aufgehobenen Klosters Osterberg der Geistlichkeit zur Verbesserung ihrer Einkünfte überwiesen. Als die ordnungsmäßigen Versammlungen in der Mitte des 17. Jahrhunderts allmählich unterblieben waren, wurden sie durch den Grafen Johann Adolf 1689 wieder eingerichtet; seitdem traten bis zum Jahre 1746 die Synoden fast regelmäßig zusammen. Von dieser Zeit ab versammelten sich die Konvente nicht mehr, da die Synode unter preussischer Herrschaft durch die Unterordnung unter das reformirte Kirchendirektorium zu Berlin und die Beseitigung der Kirchenordnung von 1619 durch die Inspektionsordnung von 1713, ferner durch die konsistorialen Befugnisse der Regierung zu Tecklenburg, später zu Eingen⁵ immer mehr an Selbstständigkeit verloren hatte. Durch die Einsetzung von zwei ständigen geistlichen Inspektoren⁶ wurde 1767 die Synodalverfassung gänzlich durch die Konsistorialverfassung verdrängt, bis im Jahre 1817 der alte Klassenkonvent in der Kreissynode wieder auflebte⁷ und in der Kirchenordnung von 1855 durch eine endgiltige Verbindung jener beiden Verfassungen die gegenwärtigen Verhältnisse geschaffen wurden.⁸

In der Obergrafschaft Eingen war die evangelische Lehre 1548, soweit sie schon vorher dort Eingang gefunden hatte, wieder unterdrückt worden. Seitdem war mit dem öfteren Herrscherwechsel ein ebenso häufiger Konfessionswechsel des Landes verknüpft. Nach dem westfälischen Frieden wurden unter oranischer Herrschaft alle Kirchen, Kirchengüter und die gesammten kirchlichen Einkünfte⁹ für die Reformirten in Beschlag genommen, so daß die weit zahlreicheren Katholiken den reformirten Kultus

¹ Goldschmidt, a. a. O., S. 91, 92, 346, 411, 412, 416, 452, 491.

² Friedländer, Die Kirchenordnung der Grafschaft Tecklenburg vom 24. August 1545.

³ Vergl. Haus Vortlage unter Lengerich.

⁴ Auch Generalsynoden der mit der Grafschaft vereinigten Territorien fanden statt; so 1609.

⁵ Im Jahre 1804 trat in Kirchenangelegenheiten an die Stelle der Regierung zu Eingen die neugegründete Kriegs- und Domänenkammer zu Münster.

⁶ Die eine Inspektion umfaßte Tecklenburg, Lengerich, Leeden, Lotte, Ladbergen, die andere Ledde, Schale, Kappeln, Werfen, Eienen. Die Akten der Inspektionen befinden sich im Superintendentenarchiv zu Ibbenbüren.

⁷ Tecklenburg wurde 1818 eine der 16 Diocesen, in die die Provinz Westfalen damals eingetheilt wurde.

⁸ Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, S. 404 ff., 895—96, 906.

⁹ Meßform, Opfergeld etc.

mit unterhielten. Nach 1674 beseitigte man auch den Privatgottesdienst derselben innerhalb des Landes gänzlich und führte für sie den reformirten Pfarr- und Schulzwang ein. Erst 1717 wurde unter preussischer Herrschaft die Intoleranz des oranischen Regiments durch Freigabe des Gottesdienstes in Privathäusern wieder gemildert, wozu unter Friedrich II. für die Bethäuser noch das weitere Zugeständniß der äußeren Abzeichen von Kirchen, wie Thürme und Glocken, kam. Erst während und nach der Fremdherrschaft erlangten die Katholiken die volle religiöse Freiheit. Das reformirte Kirchenwesen wurde durch die Kirchenordnung von 1678 geregelt. Danach bildeten die vier Kirchspiele der Obergrafschaft, von denen jedes für sich einen Vorstand hatte, gemeinsam ein Konsistorium, das sich mit den beiden Konsistorien der Niedergrafschaft zur Klasse zusammenschloß. Wie in Tecklenburg, verlor auch in Eingen unter preussischer Herrschaft die Synode immer mehr ihre Bedeutung. Im Jahre 1767 ernannte man auch hier zwei geistliche Inspektoren;¹ die Verwaltung der Kirchengüter wurde der Geistlichkeit genommen und der Regierung zu Eingen übertragen. Die weitere Entwicklung war in der Obergrafschaft Eingen dieselbe wie in der Grafschaft Tecklenburg.²

In dem münsterischen Amte Bevergern faßte die evangelische Lehre, wenn sie auch daselbst nicht ganz unberührt ließ, niemals festen Fuß.³

Gegenwärtig bestehen Pfarrkirchen nur der katholischen Konfession zu Bevergern, Dreierwalde, Halverde, Hopsten, Hörstel, Laggenbeck, Riesenbeck, nur der evangelischen Konfession zu Kattenvenne, Ladbbergen, Ledde, Leeden, Lengerich, Lienen, Lotte, Schale, Wersen, Westerkappeln; beide Konfessionen haben je eine Pfarrkirche zu Brochterbeck, Ibbenbüren, Mettingen, Recke, Tecklenburg.

Die oben nebst ihrer Rückwirkung auf die kirchliche Verfassung im Umriß gegebene politisch-geographische Entwicklung des Kreises Tecklenburg gab zu einer Unterscheidung dreier Theile desselben Anlaß, von denen noch heute hauptsächlich in Folge der konfessionellen Verhältnisse jeder ein anderes Gepräge trägt. Da diese Zerspaltung das Endergebniß war, zu dem die Geschichte des in Nordwestfalen keine bedeutungslose politische Rolle spielenden alten Tecklenburger Territoriums führte, so findet über diese Geschichte ebenso wie über die weitere seines noch selbstständig bleibenden und ganz von den heutigen Kreisgrenzen eingeschlossenen Restes ein kurzer Ueberblick hier seinen Platz. Mit der letzteren behielten dagegen die Geschieke der beiden anderen Stücke, die in politische Verbindung mit fremden, außerhalb der Kreisgrenzen gelegenen Landschaften gerathen waren, nur noch wenige Berührungspunkte. Das eine, ein Anhängsel der Niederlande, wird als leidender Theil in den großen Kampf der Generalstaaten gegen Spanien und den Katholicismus verflochten, während das andere, wenn man von einem nur zeitweise ebenfalls durch die Niederlande und die Oranier durchgesetzten Ansprüche darauf absieht, als ein Bestandtheil des Stifts Münster für die westfälische und die benachbarte Provinzialgeschichte eine selbständige Bedeutung nicht wieder hat. Was über die allgemeine Geschichte des Amtes Bevergern und der Obergrafschaft Eingen zu dem bereits oben Gesagten im Rahmen einer Kreis-

¹ In dem Inspektionsbezirk der Obergrafschaft gehörten außer dieser noch Beesten und Schapen.

² Goldschmidt, a. a. O. Jacobson, a. a. O., S. 435 ff. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, Bd. I, S. 385 ff. und 412. Vär, a. a. O., Osnabr. Mitth., Bd. 24, S. 37, Num. 2. Acta Borussia, Behördenorganisation, Bd. VI, 1 (Hünge), S. 456—57.

³ Nach dem Dispositionsbericht von 1592 wurde in Bevergern das Abendmahl zeitweilig in beiderlei Gestalt ausgeübt. Niefert, Urkundenammlung VII, 27 f. Nach dem Dispositionsbericht von 1616 hat sich der frühere Pastor daselbst vom Lutheranismus wieder abgewandt und kommuniziert wieder. In Gravenhorst sind zu dieser Zeit zwei Nonnen nicht katholisch. St.-U. Münster, Münst. Landes-Archiv 6, 4.

geschichte noch hinzuzufügen ist, bleibt daher der Verbindung mit den lokalhistorischen Mittheilungen über die einzelnen Gemeinden vorbehalten.

Ebenso wenig wie die Grenzen der Gaue im Tecklenburger Lande und die Art ihrer Vereinigung in der Hand desjenigen Geschlechts, das hier nach Zerfall der alten Amtsprengelverfassung eine Landesherrschaft auszubilden berufen war, sind Herkunft und Persönlichkeiten der älteren Tecklenburger Grafen selbst sicher feststellbar.¹ Als sie im 12. Jahrhundert deutlich in ununterbrochener Reihe hervortreten, erstreckt sich der Bereich ihrer Rechte und ihres Güterbesitzes besonders im Norden weit über den jetzigen Kreis hinaus. Egbert,² der erste mit Sicherheit als Tecklenburger zu bezeichnende Graf (1129—41[50]), unterlag zwar 1141 im Bunde mit dem Grafen Otto von Ravensberg gegen den Grafen Elimar von Oldenburg; da aber die wohl bald darauf stattfindende Vermählung seines Sohnes Heinrich mit Eilika, der Tochter Elimars, den Friedensschluß besiegelt zu haben scheint, so wird eher eine Stärkung als eine Schwächung seines Machtinflusses im Norden die Folge gewesen sein.

Drei unter sich in Verbindung stehende Gesichtspunkte sind es, welche die Politik seiner Nachfolger im Wesentlichen bestimmen. Einmal galt es für sie, die Erstarkung der im großen Zehntenstreit mit den Stiftern Herford und Corvey siegreich gebliebenen Osnabrücker Kirche sich nutzbar zu machen und den eigenen Einfluß auf diese auszudehnen. Graf Heinrich (1150—56[57]) zog durch Annahme von Osnabrücker Lehen seinen Vortheil aus dem Machtzuwachs des Bisthums, dessen Interessen er auch zugleich wahrte, als er um 1155 als Bedränger des alten Gegners desselben, des Stifts Corvey, auftrat. Aber erst seinem Sohn Simon (1157—1202) gelang es, wahrscheinlich durch Vermittlung Heinrichs des Löwen, die eine Beherrschung des Hochstifts am meisten befördernde Stellung, nämlich die eines Kirchenvogts, zu erwerben. Dagegen hatte er vorher (1175) die wahrscheinlich schon von Egbert überkommenen, aber bereits unter Heinrich Beschränkungen unterzogenen Vogteirechte über das Bisthum Münster ganz aufgegeben, welche ihm weniger werthvoll sein mußten als diejenigen über die mit seinen eigenen Gütern und Gerichten in Gemengelage befindlichen Besitzungen der Osnabrücker Kirche.

Zum Zweiten hatten die Tecklenburger in diesem ihren Bestreben, sich eine Vormachtstellung im nördlichen Westfalen zu schaffen, das dort neben ihnen bedeutendste Geschlecht, die Grafen von Ravensberg, als einen ständigen Nebenbuhler im Auge zu behalten. Da sich die letzteren nun in jenem Zeitalter, in dem sich die großen Gegensätze im Reich auf das engste mit den kleinen provincialen Interessentkämpfen verquickten, stets als treue Parteigänger der Staufer erwiesen, so gab eine, abgesehen von einigen Schwankungen, eifrig durchgeführte Parteinahme für die Welfen als drittes Moment der tecklenburgischen Politik ihr Gepräge.

Schon von Heinrich ist Betheiligung an den Reichsangelegenheiten bezeugt: in den Jahren 1154—55 war er mit auf dem Römerzuge Friedrich Barbarossas. Sein Sohn Simon, die hervorragendste Gestalt unter den Tecklenburger Grafen, zeichnete sich durch leidenschaftliche, wiewohl nicht immer glückliche Theilnahme an den Reichs- und Parteikämpfen aus. Nach Rückkehr von der mit der Katastrophe von Legnano endigenden Romfahrt Barbarossas focht er als Anhänger Heinrichs des Löwen, gegen den sich jetzt das Unheil zusammenzuziehen begann, gemeinsam mit den herzoglichen Vasallen in der Langenfeimer Fehde gegen das Heer des Bischofs Ulrich von Halberstadt und gerieth dabei in Gefangenschaft (1178). Seine Freiheit erkaufte er sich durch den Uebertritt in das feindliche Lager. Der Zeitpunkt dazu war ungünstig; denn der Löwe, noch zu mächtig, sandte ein Heer von holsteinischen Vasallen gegen seine westfälischen Feinde aus, die auf dem Boden des heutigen Kreises Tecklenburg, auf dem Haler Felde bei Werfen, niedergeworfen wurden. Simon wurde an der Grenze des eigenen Territoriums zum zweiten Male gefangen genommen. Nach seiner Freilassung blieb er jetzt der Sache des Löwen bis zum Untergange desselben treu und half 1181 vergeblich, Lübeck gegen den Kaiser zu vertheidigen. Der Sturz Heinrichs blieb auf Simons Machtstellung nicht ohne Rückwirkung. Mit dem die Vogtei nur ungenügend tragenden Stift Osnabrück war er in einem Streit begriffen über Rechte, die mit dieser in Verbindung standen;³ nachdem schon Papst und Kaiser angerufen waren, fiel die lange verschleppte Entscheidung 1186 zu Ungunsten des Grafen aus. Da suchte er sich einen neuen Rückhalt, indem er seine Stammburg nebst vier Oberhöfen dem Erzbischof von Köln, dem neuen Herzog von Westfalen, zu Lehen auftrug und damit den besonders den Bisthümern Osnabrück und Münster unbehaglichen Bestrebungen desselben auf ein nach Nordwestfalen übergreifendes großkölnisches Herzogthum Vorschub leistete. Nachdem er noch in der schon oben erwähnten Erwerbung der Herrschaft Ibbenbüren 1189 eine weitere Machtbereicherung erfahren hatte, brach er im gleichen Jahre auf

¹ Reiffmann, a. a. O., S. 27—35, zählt vermuthungsweise und unter Vorbehalt zu den Tecklenburgern: Godschalk (Bruder des Bischofs Ludwig von Osnabrück ca. 970), Heinrich (1059), Godschalk (1080), Otto (1086), Heinrich (1118). Lindner, a. a. O., S. 169, vermuthet gemeinsamen Ursprung der Ravensberger und Tecklenburger Grafen. Die auf die Cobbonen zurückgehenden und die sonstigen früheren Aufstellungen sind unhaltbar. Ueber eine urkundliche Notiz, die darauf hinzuweisen scheint, daß die Grafen von der Vardenburg bei Jburg ihren Sitz auf die Tecklenburg verlegten, vergl. unter Tecklenburg.

² Der früher allgemein angenommene Name Otto beruhte auf einer Fälschung Falckes. Vergl. Reiffmann, a. a. O., S. 40.

³ Im Wesentlichen handelte es sich um die Frage, ob das zugleich mit der Vogtei verliehene Jburg Volllehen oder nur Burglehen sei.

dem Seewege zur Theilnahme an Barbarossas unglücklichem Kreuzzuge auf, von dem er 1195 wieder daheim ist. Mit der durch Heinrichs VI. Plan einer Erbmonarchie neu erweckten welfischen Partei trat der Graf ebenso wie sein kölnischer Lehnherr nach dem Tode dieses Kaisers für Otto IV. ein, dem er auf den Kriegszügen eifrigsten Beistand leistete.¹ Als er jetzt den Gipfel seiner Macht benutzen wollte, um seine alten Rivalen, die staufisch gesinnten Ravensberger, niederzuwerfen, blieb er im Kampfe gegen sie im Jahre 1202. Seinem die Schlacht fortsetzenden Sohne Heinrich (1202—04) fiel der Sieg zu; die Ravensberger Grafen Hermann und Otto folgten diesem in die Gefangenschaft auf das Schloß Tecklenburg, wo sie sich die Sühnebedingungen von ihm diktiert lassen mußten. Heinrichs jüngerer Bruder und baldiger Nachfolger Otto I. (1209—62) setzte nicht zu seinem Vortheil die welfische Reichspolitik des Vaters fort; als er an der Seite Kaiser Ottos IV. bei Bouvines kämpfte, fiel er in die Hände des französischen Königs Philipp. Aus der Pariser Haft 1217 wieder daheim, bekam er bald die auf den neuen Zusammenbruch der welfischen Macht folgenden territorialen Rückschläge zu spüren. Osnabrück, auf dessen Bischofsstuhle sein Bruder Adolf saß, hielt er zwar im Augenblick noch auf seiner Seite. Aber die Ravensberger benutzten die Gunst des Kaisers und der kölnischen Erzbischöfe, die durch ihren Abfall den Sturz Ottos IV. besiegelt hatten, zur Wiederbelebung der alten Streitigkeiten, und der herzogliche Richterpruch des Erzbischofs Engelbert setzte 1221 den Grafen Otto ins Unrecht. Dadurch sowohl als durch seine Eigenschaft als Osnabrücker Kirchenvogt wurde dieser mit in die allgemeine Opposition hineingetrieben, die der Erzbischof bei den welfischen Großen durch seine Stellung in der Vogteifrage, dem allgemeinen Gegenstande des Zwistes zwischen weltlichen und geistlichen Fürsten in damaliger Zeit, gegen sich hervorgerufen hatte. Nach der Ermordung Engelberts nahm Otto, dem im Uebrigen eine Mitwisserchaft um die That niemals nachzuweisen war, den Mörder Friedrich von Jenburg in der Tecklenburg auf, schützte ihn gegen die zur Vollstreckung der Reichsacht heranrückenden Osnabrücker Dienstmännern und Bürger und verhalf ihm zu weiterer Flucht. Die Folge war, daß der päpstliche Bannfluch den Grafen traf² und der Nachfolger Engelberts, Erzbischof Heinrich, die tecklenburgischen Lehen für verwirrt erklärte. Neben den Ravensbergern trat zum Bunde mit Köln auch der neue Bischof von Osnabrück zusammen, der, dem längst gegebenen Beispiele Münsters und dem allgemeinen Bestreben der geistlichen Fürsten jener Zeit folgend, nach der Abschüttelung der Vogtei, der Fessel jeder selbstständigen Machtstellung, trachtete. Die Verbündeten entwarfen den Plan einer völligen Auftheilung der Grafschaft (1227). An der nun entbrennenden Fehde nahm das anderweit beschäftigte Köln gar nicht theil; die Ravensberger begnügten sich mit der Wiederherstellung ihrer Machtverhältnisse von 1201 und zogen sich, zu spät das drohende Uebergewicht der geistlichen Macht in Nordwestfalen erkennend, 1231 vom Kampfe zurück. Dem Bisthum Osnabrück gelang nach neunjährigem erbitterten Kampfe zwar nicht die völlige Vernichtung, aber doch eine solche Schwächung des Gegners, daß es ihm fortan überlegen blieb. Der Friede von 1236 brachte dem Stift die Befreiung von der Vogtei und bedeutet die Grundlage seiner aufsteigenden Macht. Allerdings bot sich dem Grafen Otto noch einmal die Gelegenheit, durch eine Verbindung mit der Seitenlinie seiner ehemaligen welfischen Rivalen einen vollen Ersatz seiner verlorenen Position zu erwerben. Im Jahre 1238 kam ein Verlöbniß zwischen seinem einzigen überlebenden Sohne Heinrich und Judith, der einzigen Tochter des Grafen Otto von Ravensberg-Dechta, zu Stande. Graf Ludwig von der Ravensbergischen Hauptlinie, der nach dem Tode des Letzteren (1244) aus Eiferjucht auf den drohenden nördlichen Länderzuwachs Tecklenburgs zu den Waffen griff, wurde 1246 besiegt.³ Da aber vereitelte der Tod des Junggrafen Heinrich die Vereinigung der beiden Territorien. Judith verkaufte nach ihrer zweiten Vermählung Dechta an das Stift Münster (1252), in dem der Grafschaft Tecklenburg ein gefährlicher Nachbar ihrer nordländischen Besitzungen und eine zweite aufstrebende geistliche Macht als künftiger Gegner erstehen sollte. So hinterließ Graf Otto, der noch dazu in seinen letzten Lebensjahren sein Gut durch geistliche Schenkungen vermindert hatte, seinem Territorium keinen günstigen Ausblick in die Zukunft, als er im Jahre 1262 als letzter männlicher Sproß der Egbertinger, der ältesten Dynastie der Tecklenburger Grafen, ins Grab sank.⁴

Seine Schwiegeröhne, Graf Heinrich von Oldenburg-Wildeshausen und Graf Otto von Bentheim, übernahmen das Land zunächst gemeinsam. Da aber der Erstere kinderlos war, so wurde der gleichnamige älteste Sohn des Letzteren⁵ zum Erben bestimmt und bis zur Mündigkeit desselben (1271/72) Graf Engelbert von der Mark der Grafschaft als Vormund gesetzt.⁶ Die alten Zeiten einer kraftvollen Beteiligung an der Reichspolitik und des Strebens nach einer nordwestfälischen Vorherrschaft waren für die Namen und Wappen der ersten annehmende neue Dynastie vorbei. Für sie galt es nur, sich noch eine autoritative Stellung neben den sie mehr und mehr überflügelnden benachbarten geistlichen Territorien

¹ Er kämpfte mit dem Kaiser 1198 vor Goslar, 1200 vor Mainz, 1201 in der Pfalz, 1201—02 vor Stade. Zwischendurch leistete er 1199 Adolf von Holstein auf einem Feldzuge gegen Dänemark Hilfe.

² Der vom päpstlichen Legaten verhängte Bann wurde vom Papste 1229 erneuert.

³ Es standen sich gegenüber die Bündnisse: Ravensberg, Münster, Waldeck, Hoya gegen Tecklenburg, Ravensberg-Dechta, Oldenburg, Bentheim, Steinfurt, Ahans. Im Frieden von 1246 wurde die ravensbergische Besitzung Westerkappeln der Grafschaft Tecklenburg einverleibt.

⁴ Geschichte der Egbertinger bei Reishmann, a. a. O., und Oncken, Hist. Einl. in Heft III der Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogthums Oldenburg; Amt Kloppenburg und Friesoythe, S. 19—34.

⁵ Der jüngere, Egbert, erbte Bentheim.

⁶ Osnabr. U.-B. III, 437 und 463.

zu bewahren, und auch für dieses Ziel bedurfte sie noch der Anlehnung an eine stärkere Macht. Die Grafen von der Mark übernahmen durch alle drei Generationen der Bentheim'schen Dynastie hindurch die Vormundschaft während der Unmündigkeit der Grafen, und ihren politischen Bestrebungen, die in der Hauptsache ebenfalls gegen die Uebermacht eines geistlichen Territoriums, des Erzbisthums Köln, gerichtet waren, schlossen sich die Tecklenburger an. Diese enge Verbindung ermöglichte es den Letzteren, im Ganzen noch erfolgreich in die territorialen Händel mit einzugreifen. Otto II. (1271—85) wurde 1275 wegen der zwiespältigen Bischofswahl vom Domkapitel zu Münster zum Stiftsverweser erwählt. Die durch das märkische Bündniß gegebene Fortsetzung der antikölnischen Politik seines Großvaters führte ihn 1277 zur Theilnahme an dem großen Bunde gegen Erzbischof Engelbert II. Geldnoth zwang ihn, 1282 die Tecklenburg an Osnabrück zu verpfänden. Erst seinem Sohne Otto III. (1286—1307) gelang es 1291 durch Hilfe eines westfälischen Bundes mit dem Grafen Everhard von der Mark an der Spitze, nach siegreicher Fehde die Rückgabe der Stammburg zu erzwingen.¹ Er unterstützte Everhard 1299 bei der Niederwerfung des Stiftes Münster, das zu Gunsten Kölns eine Schwenkung in seiner bisherigen Haltung vorgenommen hatte. Wegen der Unmündigkeit Ottos IV. (1307—28) standen die Tecklenburger Dienstmännern mit unter Führung Engelberts von der Mark, als dieser zusammen mit dem Bischof von Münster 1308 auf dem Haler Felde, dem alten im heutigen Kreisgebiet gelegenen Schlachtfelde von 1180, Stift und Stadt Osnabrück gegenübertrat. Bischof Ludwig von Osnabrück fand hier seinen Tod, sein Heer aber siegte.² Im Jahre 1318 nahm der 1313 mündig gewordene Graf an dem Kampfe Engelberts gegen Münster theil. Der Mannesstamm der tecklenburgischen Grafen erlosch zum zweiten Male mit dem Tode Otto's.³

Nachfolger desselben wurde der Sohn seiner mit dem Grafen Gunzelin von Schwerin vermählten Schwester Richardis, Nicolaus I. (1328 bis ca. 67).⁴ Die persönlichen Eigenschaften, die alle Grafen dieser dritten Linie Tecklenburg-Schwerin entfalteten, befähigten sie nicht zu einer zugleich besonnenen und kraftvollen Politik, die ihnen allein die noch überkommene Machtstellung ihres Territoriums hätte erhalten können. Der in diesem Hause erbliche gewaltthätige und rohe Sinn findet seinen beredten Ausdruck in der Thatfache, daß sich in sieben Generationen vier Grafen: Nicolaus II., Nicolaus III., Nicolaus von Lingen und Conrad als Junker gegen ihre Väter erhoben und sie der Herrschaft beraubten, wozu ferner noch ein Bruderzwist zwischen Otto VII. und dem letzteren Nicolaus kommt. Dem entspricht in den auswärtigen Beziehungen eine rastlose und wilde Fehdelust, die den überlegenen Nachbarn keine andere Wahl als die Vernichtung der Macht dieses Geschlechts ließ. Schon Nicolaus I. war bald nach der Uebernahme der Herrschaft in Kämpfe verstrickt, erst mit Osnabrück, dann mit Münster wegen des Emslandes. Das Erbe seiner oldenburgischen Gemahlin, die Herrschaft Bruchhausen, sowie die ihm nach dem Tode seines Bruders zugefallene Grafschaft Schwerin verkaufte er; letztere an den Herzog von Mecklenburg, nachdem vorher der Schutz, den er seinem Bruder gegen die Bedrängungen durch jenen angedeihen ließ, ihn längere Zeit außer Landes geführt hatte (um 1350). Dagegen gelang seinem Sohne Otto V. (1360—88) eine Territorialvermehrung, die, obwohl längere Zeit hindurch angefochten, der Grafschaft erhalten bleiben sollte. Als Gemahl der Tochter Bernhards von der Lippe gewann er nach dem Tode desselben Rheda (1365), das er sogleich gegen die Angriffe Simons von der Lippe, des Neffen Bernhards, vertheidigen mußte. Schon in den letzten Lebensjahren seines Vaters mit an den Geschäften theilhaftig, hatte er, inneren Zwist im Stift Osnabrück benutzend, die stiftische Burg Iburg in seine Hand bekommen; später erwarb er noch andere Osnabrückische Burgen durch Pfandschaft. In Fehde mit Münster verwüstete er das Emsland. Bei der Bischofswahl des Jahres 1376 erhob er sogar den Anspruch auf eine dauernde Schutzherrschaft über das Stift Osnabrück; dem Bischof sollte nur die geistliche Gewalt verbleiben. Je weniger seine thatsächlichen Machtmittel sich in der Folge zur Verwirklichung solcher ausschweifenden Pläne als ausreichend erwiesen, desto mehr nahmen seine kriegerischen Maßnahmen die Gestalt wilder Raub- und Brandzüge an. Ein gefährliches Bekenntniß zum Faustrecht war es, wenn er den Burggrafen von Stromberg, der als Ruheförder und Raubritter von einem Landfriedensbunde der Stifter Köln, Münster, Paderborn, der Grafschaft Mark und der Städte Osnabrück, Dortmund und Soest vertrieben war, in Rheda bei sich aufnahm und ihm die von Osnabrück verpfändeten Burgen öffnete. Demgegenüber vertraten die mehr und mehr konsolidirten und ihren Nachbar durch ihre geregelte Einkünfteverwaltung, ihr ausgebildetes Beamtenwesen und ihre besser organisirte Ausübung politischer Funktionen überragenden geistlichen Territorien Münster und Osnabrück das fortschrittliche Prinzip staatlicher Ordnung. Dies Verhältniß kommt deutlich zum Ausdruck in der Form, die sie zur Bekämpfung ihres Gegners wählten; sie traten im Anschluß an die Gesetzgebung Kaiser Karls IV. zu Landfriedensbündnissen zusammen. Der erste Bund von 1379, an dem auch das Stift Paderborn, die Grafschaft Mark und die Stadt Soest theilhaftig waren, entriß dem Grafen die

¹ Auf der Gegenseite stand der Bund: Köln, Paderborn, Minden, Rietberg, Lippe. 1297 jedoch gerieth der Graf vorübergehend in die Gefangenschaft des mit Osnabrück verbündeten Edelherrn von Diepholz.

² Jedoch wurde die von Osnabrück an der Straße von Ankum nach Recke erbaute Burg Segelbort, die für Tecklenburg den Anlaß zum Kampfe gegeben hatte, gemäß der 1309 geschlossenen Uebereinkunft niedergelegt.

³ Seit 1316 mit der Erbtöchter Kunigunde von Dale vermählt, hatte er sich seitdem Graf von Tecklenburg und Dale genannt.

⁴ Der Irrtum Holsches, a. a. O., S. 51, daß Otto IV. die Schwester Gunzelins zur Gemahlin gehabt habe, und dieser Ehe Nicolaus I. entsprossen sei, ist auch in die neueren Darstellungen von Müller, Geschichte der alten Grafen von Tecklenburg (S. 176) und Essellen, Geschichte der Grafschaft Tecklenburg (S. 64 und 65) übergegangen.

Osnabrücker Burgen. Das an Stelle des Schadenersatzes verpfändete Rheda erlangte dieser später zurück. Ein neuer Zusammenschluß von Osnabrück und Münster gegen ihn wurde 1385, ein dritter gegen seinen Sohn Nicolaus II. (1388—1426) 1393 nöthig; diesmal ging mit Kloppenburg und Wythe das tecklenburgische Nordland verloren, das, erst Gemeinbesitz beider Stifter, 1396 Münster einverleibt wurde. Der letzte Angriff vom Jahre 1400 brachte die Burgen Bevergern, Eingen und die Tecklenburg zu Fall und zwang den gefangenen nach Münster geführten Nicolaus, seine Einwilligung in die Abtretung des Nordlandes an Bischof Otto IV. zugleich auf die oben erwähnte der Herrschaft Bevergern auszudehnen. Damit war seine Macht gebrochen, und die Grafschaft für immer zur politischen Bedeutungslosigkeit gegenüber den Bisthümern herabgedrückt.

Konnte sie diesen ernstlich nicht mehr gefährlich werden, so hörten jedoch die kleinen territorialen Zwistigkeiten und Reibereien, besonders mit Osnabrück, keineswegs auf. Schon Otto VI. (1426—1450) geriet wegen der Grenze auf dem Haler Felde² in langwierige Streitigkeiten mit diesem Stift, durch die er sich 1435 den Bannstrahl des Bischofs Johann zuzog. In der Soester Fehde nahm er für den Erzbischof Dietrich von Köln gegen die Stadt Partei (1444—48). Mit dem auf der anderen Seite stehenden Lippe entspann sich der alte Streit um Rheda von Neuem, dauerte auch unter Nicolaus III. (1450—93) noch fort und wurde erst 1491 endgiltig zu Gunsten Tecklenburgs entschieden. Gegenüber dieser Erhaltung des Besitzstandes blieb es dem in der Dynastie erblichen Familienhader vorbehalten, den zweiten großen Territorialverlust vorzubereiten und damit die Grafschaft auf eine noch tiefere Stufe politischer Ohnmacht herabzusenken zu lassen. Auch Nicolaus erreichte im Alter das herkömmliche Schicksal seines Hauses; er wurde von seinem gleichnamigen jüngeren Sohne der Herrschaft und der Freiheit beraubt. Auf das bewaffnete Einschreiten des älteren Sohnes Otto kam ein Abkommen zu Stande; der Vater überließ beiden Söhnen gemeinsam Tecklenburg und Rheda und behielt für sich nur Eingen. Ein Streit unter den Brüdern führte nach seinem Tode zur Erneuerung der Theilung; Otto VII. (1493—1534) erhielt Tecklenburg und Rheda, Nicolaus (1493—1541) Eingen nebst den vier Kirchspielen der Obergraftchaft. Letzterer forderte durch seine Gewaltthätigkeiten nochmals das Stift Münster zu einem entscheidenden Schlage heraus. Er rettete sein Land nur dadurch, daß er es dem Herzog von Geldern zu Lehen auftrug; durch die Haltung dieses Fürsten und des Herzogs von Cleve veranlaßt, gab Bischof Erich das schon mit den Waffen Gewonnene wieder heraus (1520). So fiel es bei Nicolaus' Tode 1541 nochmals an den Grafen von Tecklenburg, Ottos VII. Sohn Conrad (1534—57), zurück; nicht auf lange Zeit. Auch dieser letzte Sproß seines Geschlechts war von den Untugenden desselben nicht frei. Seinem Vater hatte er schon 1516 mit Gewalt die Zulassung zur Mitregentschaft abgezwungen, und seit 1524 war Rheda ihm allein überlassen worden. Den schon von Vater und Oheim überkommenen, sowohl mit Gewaltthätigkeiten wie auf dem Rechtswege vor dem Reichskammergericht geführten Streitigkeiten mit Osnabrück fügte er neue hinzu und hinterließ sie weiter; erst unter der folgenden Dynastie kamen die endlosen zur Ruhe. Aber nicht die kleinen Territorialhändel führten die völlige Zertrümmerung der Grafschaft herbei, sondern die höhere Wendung über jene hinaus, die Conrad zum letzten Mal und mit dem gleichen Mißgeschick wie seine egbertingischen Vorgänger der tecklenburgischen Politik auf die Theilnahme an den großen Gegensätzen im Reich hin gab. Freilich wirkte wie bei den Egbertingern wohl auch hier die Reichspolitik in den territorialen Verhältnissen. Seine frühe entschiedene Stellungnahme im großen Glaubenskampfe der Zeit, die Einführung der evangelischen Lehre in seinem Lande als die erste derartige laudesherrliche Maßnahme in Westfalen,³ sein Anschluß an den schmalkaldischen Bund, mit dessen treibender Kraft, Philipp dem Großmüthigen, ihn außerdem seine Ehe mit einer hessischen Landgräfin verknüpfte, standen mit dem Jahrhundert alten Gegensatz seines Territoriums zu zwei geistlichen Fürstenthümern schwerlich außer allem Zusammenhang. Nach der siegreichen Durchführung des schmalkaldischen Krieges schritt Kaiser Karl V. in doppelter Eigenschaft, als Reichsoberhaupt und als Herzog von Geldern — als Letzterer auf Grund der von seinem Vorgänger 1520 über Eingen erworbenen Lehnshoheit —, gegen den Grafen ein. Die schon angeordnete Offspiration von Tecklenburg und Rheda durch den Grafen von Büren nahm er wieder zurück, aber Eingen nebst der Obergraftchaft Eingen riß er, wie oben schon ausgeführt, dauernd von der Grafschaft los (1548).⁴

Das kleine Gebiet, das nun mit der Stammburg noch von dem alten großen Territorium übrig geblieben war, hat eine politische Geschichte im eigentlichen Sinne überhaupt nicht mehr. Nach dem Tode Conrads kam es durch dessen Tochter Anna zusammen mit Rheda an die Grafen von Bentheim-Steinfurt aus dem Hause Götterswyk, unter denen es in je nach Erbtheilung und Erbschaft wechselnder Vereinigung mit anderen kleinen und machtlosen Territorien stand. Wie

¹ Auch der letzte Waffengang, den Nicolaus jetzt noch wagte, brachte ihm keinen Erfolg; er suchte die ihm vom ersten Pfandinhaber, Ritter Dietrich von Mönlichhausen, 1411 weiter verpfändete, 1412 aber vom Bischof von Minden zurückeroberte Minden'sche Burg Reinenberg 1413 vergeblich wieder in seinen Besitz zu bringen.

² Ferner über Ansprüche osnabrücker Unterthanen vom Feldzuge gegen den ostfriesischen Empörer Jocko Uken her; der Graf war 1426 zusammen mit Oldenburg, Bremen, Münster und Osnabrück dem mit dem oldenburgischen Hause verwandten Häuptling Oeko von Brockmerland zur Hilfe geeilt und der allgemeinen Vernichtung der Verbündeten nur durch die Flucht entronnen.

³ In Rheda schon seit 1525.

⁴ Zur Geschichte der Bentheimer und Schweriner Dynastie vergl. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück und bis 1400 Dücken, a. a. O., S. 35—49.

schon Conrad die Brandschatzung durch Philipp Magnus, den Sohn Herzog Heinrich's des Jüngeren von Braunschweig, bei Gelegenheit des Rachezuges desselben gegen das Stift Osnabrück im Jahre 1555 über sein Land hatte ergehen lassen müssen, so stand die neue Dynastie den Belästigungen und Leiden, die dasselbe während des niederländisch-spanischen Krieges und der Kämpfe um Eingen sowie während des Dreißigjährigen Krieges erdulden mußte, ohnmächtig und hilflos gegenüber.¹

Die Gräfin Anna († 1582) führte für ihren minderjährigen Sohn, der ihrem unglücklichen,² aber durch den Tod des Gemahls schon 1562 gelösten Ehebande mit Eberwin III. von Bentheim-Steinfurt entsprossen war, zunächst die Regierung selbst. Arnold (1562—1606), der, wie wir bereits oben sahen, nach dem Tode der Mutter das reformirte Bekenntniß in seinen Territorien einführte, erbte zu den ihm vom Vater her überkommenen Grafschaften Bentheim und Steinfurt und der Herrschaft Wewelinghofen in folge seiner Vermählung mit Magdalena von Neuenaar und Limburg (1573) noch die Grafschaft Limburg, die Herrschaften Alpen, Lempe und Heppendorf und die Erbvogtei in Köln und erwarb als Entschädigung für die von seinem Großvater Conrad herrührenden hessischen Erbansprüche einen Theil von Hoya. Dagegen führten die an ihn gerichteten Erbschaftsansprüche des Grafen von Solms 1576 zu dem bereits oben erörterten Reichskammergerichtsprozeß, der schließlich die Einbuße von Tecklenburg zur Folge haben sollte. Bei der Erbtheilung der von Arnold hinterlassenen Länder erhielt der älteste seiner Söhne, Adolf (1606—25), Tecklenburg, Rheda und den Hoyer Antheil, wozu 1618 noch Limburg, der Antheil des kinderlos verstorbenen dritten Sohnes Conrad Gumbrecht kam. Der nächste Erbe dieser vier Territorien war Adolf's Sohn Moritz (1625—74), unter dessen Söhnen und Nachfolgern Hans Adolph (1674—1701) und Friedrich Moritz (1701—07), wie schon oben eingehend erörtert, der Solms'sche Rechtsstreit zum Austrag kam und die Grafschaft Tecklenburg dem Hause Götterswyk-Bentheim entrißen wurde.³

In die Stelle der längst bedeutungslos gewordenen politischen Geschichte des Landes tritt damit die seiner Verschmelzung mit dem preussischen Staatsorganismus, zu deren Darstellung zuvor ein Rückblick auf die bisherigen inneren Verhältnisse, Verfassung und Verwaltung der Grafschaft, erforderlich ist.

Nach der Abtrennung des Nordlandes und der Herrschaften Bevergern und Eingen lag die administrative Leitung der Grafschaft selbst nur noch in den Händen eines einzigen Beamten, des Drosten zu Tecklenburg, der vom Landesherrn aus dem einheimischen Adel ernannt wurde;⁴ sein Amt wird 1226 zuerst urkundlich erwähnt.⁵ Ihm zur Seite standen für die Verwaltung der Dominalgelände der Rentmeister und für die Justiz der Richter (Sograf). Lokale Unterverwaltungsbezirke waren die von den Kirchspielsvögten verwalteten Vogteien: Lengerich, Kappeln, Eienen, Eadbergen, Werfen, Lotte, Ledde, Eeden, Schale. Die Verwaltung der gräflichen Domänenvorwerke (Habichtswald, Scholbruch, Kirchstapel; Osterberg für die Geistlichkeit) lag Amtmännern, die des Schlosses Tecklenburg einem Hansvogt ob. Ueber die gesammte gräfliche Hof- und Güterverwaltung führte die Oberaufsicht der Hofmeister.⁶ Ein Hofgericht bestand als obere Instanz zu Tecklenburg seit 1610.⁷ Ebenda bildeten Kanzler und Räte für die mit der Grafschaft vereinigten Länder die Centralverwaltungsbehörde.⁸ Die Vertretung des Landes gegenüber dem Landesherrn und die Steuerbewilligung lag bei der Ritterschaft; die Städte und die Geistlichkeit hatten keine Deputirten im Landtage. Schon im 13. Jahrhundert hatten die Grafen die Anfangs überaus zahlreich und schon früh mit einem ausgebildeten Ministerialenrecht⁹ versehene Dienst- und Burgmannschaft in zunehmendem Maße zur Mitwirkung bei Verträgen und wichtigen Rechtshandlungen herangezogen. Eine zuerst für das 14. Jahrhundert erwähnte eigentliche Landesstanderschaft haftete seit dem 16. Jahrhundert nur an den adligen Häusern Mark, Hülshof, Langenbrück, Meesenburg, Kronenburg, Kappeln, Vortlage, Velp, Scholbruch und Kirchstapel, von denen die beiden letzteren im 17. Jahrhundert, da sie in den Besitz des Landesherrn übergingen, noch in Wegfall kamen. Die Inhaber dieser Güter führten als Landstände den Namen: Burgmänner, in Erinnerung an die ihnen einstmals als Trägern von Burglehen mit Burgsitzen¹⁰ obliegende Aufgabe der Vertheidigung des Schlosses Tecklenburg.¹¹

¹ Tecklenburg wurde wie seine Nachbarlande 1623—25 von dem Kampfe Tilly's gegen Christian von Braunschweig und Mansfeld berührt, 1626 von den Dänen, 1627 und 1628 von Tilly und den Spaniern, 1632 durch kaiserliche Besatzung belästigt, von 1633 an durch braunschweigisch-hessische und schwedische Kämpfe gegen die Kaiserlichen in Mitleidenschaft gezogen. — ² Die 1560 sogar in Haft gehaltene Gräfin mußte durch ihren Vetter, Graf Christoph von Oldenburg, gewaltsam befreit werden. — ³ Zur Geschichte der letzten Dynastie Bentheim vergl. Rumpius, Des hl. Röm. Reichs uralte hochl. Grafschaft Tecklenburg (1672), Holsche, a. a. O., Stüve, a. a. O., Müller, a. a. O., Effellen, a. a. O.

⁴ Holsche, a. a. O., S. 158.

⁵ Osnabr. U. B. II, 204.

⁶ Bestallung von 1666, St. N. Münster, Gr. Tecklenburg, Akten VIII, Nr. 5.

⁷ Holsche, a. a. O., S. 167; vorher bildete das zu Steinfurt diese Instanz für Tecklenburg. Hofrichter war zeitweise der oben erwähnte Johann von Münster zu Vortlage.

⁸ St. N. Münster, Gr. Tecklenburg, Akten VIII und IX. Rumpius, a. a. O., S. 155 ff.

⁹ Der überlieferte Wortlaut gedruckt bei Holsche, a. a. O. und im Osnabr. U. B.

¹⁰ Dem entspricht, daß der Landesherr zwar über seine Domänen, nicht aber über das Schloß ohne Zustimmung der Stände verfügen konnte. Jedoch waren ihre Güter selbst Allodialbesitz mit Ausnahme von Velp und einem Theil von Kappeln. Holsche, a. a. O., S. 172 und 174.

¹¹ Holsche, a. a. O., S. 146 ff. Urkunden und Akten der Ritterschaft im St. N. Münster.

Unter preussischer Herrschaft verloren die Landstände ihre politische Bedeutung und bestanden nur noch als privilegierte Korporation fort. An die Stelle der gräflichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden trat die Regierung zu Tecklenburg.¹ Ihre schon 1707 und 1714 geplante² Vereinigung mit der Regierung zu Eingen wurde 1722 ausgeführt.³ Die neue Behörde mit dem Amtssitz in Eingen erhielt jedoch keine Jurisdiktionsbefugnisse, sondern wurde auf die Hoheits-, Lehns-, Grenz- und geistlichen Sachen beschränkt. Es blieb deshalb ein Landrichter in Tecklenburg zurück, der als höhere Instanz nur das Appellationsgericht zu Berlin über sich hatte. In Kameralachen (Domänenangelegenheiten) stand Tecklenburg-Eingen jetzt unter der Kriegs- und Domänenkammer zu Minden, deren Geschäfte als Deputatus camerae der an der Spitze der Regierung zu Eingen stehende commissaire en chef für beide Grafschaften führte. Ein Landrentmeister nahm in Tecklenburg die Domänengefälle ein. Von den ehemaligen Vogteien unter gräflicher Herrschaft bestanden um 1740 nur noch fünf: Eienen, Eengerich, Eadbergen, Kappeln, Schale, jetzt auch Lemter genannt, deren Vögte oder Amtmänner als Pächter eingesetzt waren.⁴ In den übrigen fünf Kirchspielen besorgte der Landrentmeister die Erhebung der Eigenthumsgefälle selbst. Für die Commissariatsgeschäfte war schon 1710 ein Kriegscommissarius in Tecklenburg ernannt worden; 1734 wurde zur Uebnahme derselben (Aufsicht über das Steuerwesen, Besorgung der militärischen Angelegenheiten, allgemeine Landespolizei), soweit sie die ländlichen Gemeinden betrafen, das tecklenburgische Landrathsamt geschaffen, bei dessen Besetzung in der Folge allerdings die gegebene Verheißung, daß die Ernennung durch den König aus dem einheimischen Adel erfolgen sollte, nicht immer berücksichtigt wurde.⁵ Der für die Städte beider Grafschaften bestellte Commissarius loci hatte seinen Sitz zu Tecklenburg, wo er zugleich als Oberempfänger die Obersteuerkasse der Grafschaft verwaltete. Der Landrath wie der Commissarius loci standen ebenfalls unter der Kammer zu Minden.⁶

Weitere Veränderungen in dem tecklenburgischen Behördenwesen gingen in den Jahren 1766 und 1769 vor. Zunächst wurde der Tecklenburgisch-Eingen'schen Regierung wieder der Charakter einer Justizbehörde beigelegt und das Landgericht zu Tecklenburg aufgehoben und mit ihr vereinigt.⁷ Es verblieb hier nur ein Sekretariat zur Protokollaufnahme in geringen Sachen, das jedoch zum Erkenntniß über Akten der Regierung einsehenden mußte, ferner ein Regierungsschatz. Neben der Regierung wurde zu Eingen 1769 ein zweites Kollegium eingerichtet, die Kriegs- und Domänenkammerdeputation, die, obwohl im Uebrigen von der Kriegs- und Domänenkammer zu Minden unabhängig, den dortigen Kammerpräsidenten zum Chef hatte.⁸ In Tecklenburg waren der Landrath und ein Oberjäger Mitglieder dieses Kollegiums und führten unter seiner Leitung ihre Geschäfte.⁹ Als Aufsichtsbeamten über das Steuerwesen waren dem Landrath die sechs Kontributionsreceptoren der Grafschaft unterstellt. Für die Domänenangelegenheiten in der letzteren war der Landrentmeister der Kammerdeputation untergeordnet, der als Generalpächter eingesetzt war und wie bisher die Domänialgefälle einnahm.¹⁰ In den für das Ressort der Kammer vorbehaltenen Justizsachen wurde zu Tecklenburg im Justizamt verhandelt, von dem die Appellation an die Deputation nach Eingen ging.¹¹ Im Jahre 1793 wurde die letztere aufgehoben und von 1794 an trat die Kriegs- und Domänenkammer zu Minden nochmals an ihre Stelle,¹² bis dieser 1803 die neugegründete Kammer und spätere Regierung zu Münster die Geschäfte für Tecklenburg und Eingen abnahm.¹³ In dieser Zeit fungirte für beide Kammern als ständiger

¹ Ihr Chef hat 1707 den Titel Präsident, 1714 Landdrost; 1717 ist sie ohne Präsident. Für Amtssachen war ihr der Domänenrentmeister, für Kirchen-, Ehe- und Konfistorialsachen der erste Prediger zu Tecklenburg beigegeben. Acta Borussia, Behördenorganisation I, S. 49, 68, 646; II, 567 ff.

² U. a. O. I, S. 46—48; II, S. 80, 100—105. Zu den Bedenken dagegen gehörte unter Anderem die Nichtzugehörigkeit Eingens zum Reichsverbande.

³ St.-U. Münster, Kriegs- und Domänenkammer Minden VI, Nr. 173.

⁴ Später sind noch Eengerich und Eadbergen vereinigt, so daß die Grafschaft nur noch vier Vögte hat.

⁵ Der erste Landrath wurde 1734 von Grote auf Hans Vortlage. St.-U. Münster, Akten der Ravensberger Landstände, Nr. 50. Sein Nachfolger seit 1752, der ehemalige Minden'sche Kriegs- und Domänenrath von Nolting, sollte sich durch Ankauf des Gutes Langenbrück in der Grafschaft ansässig machen, was jedoch unterblieb. Als ihm 1770 der Kriegs- und Domänenrath und Obereinnehmer Balcke folgte, beschwerten sich die Landstände beim König und erhielten von ihm Wahl und Präsentation dreier geeigneter Personen für die künftigen Besetzungen zugestanden. Tecklenburger Ritterschaft, Akten Nr. 24. Später scheinen dann bei der Ernennung von Blombergs auf Vortlage ihre Wünsche berücksichtigt zu sein. Jedenfalls war aber in Tecklenburg der Landrath von vornherein ein königlicher, niemals ein ständischer Beamter.

⁶ Acta Borussia, Behördenorganisation VI, 1, S. 455—60.

⁷ St.-U. Münster, Kriegs- und Domänenkammer Minden I, Nr. 45 i.

⁸ U. a. O. VI, Nr. 208. Seit 1787 hatte sie einen besonderen Chef.

⁹ Der Letztere hatte die Forstsachen beider Grafschaften unter sich, der Erstere wie früher die Landessachen (Commissariatsgeschäfte) für Tecklenburg.

¹⁰ Eine selbstständige Domänenkasse wie vordem bestand jedoch jetzt nicht mehr zu Tecklenburg, sondern der Rentmeister hatte an die zu Eingen abzuliefern.

¹¹ Holsche, a. a. O., S. 214 ff.

¹² St.-U. Münster, Oberkammerpräsidium Minden, Nr. 1; Kriegs- und Domänenkammer Minden VI, Nr. 210 und 211.

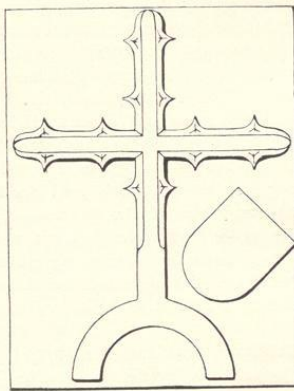
¹³ Goldschmidt, a. a. O., S. 344 und 414. Bär, a. a. O., S. 36—37.

Deputirter in Tecklenburg der dortige Landrath, der mithin für alle eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten an die Spitze der Grafschaft als Bezirksbeamter getreten war. Damit war die Grundlage für die Organisation des Kreises nach der Fremdherrschaft und für seine jetzigen Einrichtungen gegeben.

Das Hauptgewerbe der Grafschaft war die Leinwandindustrie. Schon im 17. Jahrhundert bestand für die amtliche Abnahme, zur Messung, Schätzung und Stempelung der zum Verkauf stehenden Leinwand eine Legge in der Stadt Tecklenburg.¹ Aus Rücksicht auf das Gewerbe waren die Einwohner gegen ein jährliches Werbefreieungsgeld von 1748—1805 von der Kantonpflicht befreit.²

¹ Holsche, a. a. O., S. 113 ff.

² Holsche, a. a. O., S. 250. Vergl. auch das dort über die Militärscheu der Eingewessenen Gesagte. Goldschmidt, a. a. O., S. 419.



Relieftafel an der Kirche zu Bevergern. 1:10.